

1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3361).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23 Januar 1990 (BGBl. I S. 133) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

2. Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

Zusätzlich zu den bisher rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird festgesetzt:

Gewerbegebiet (GE)

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Gemäß § 1 (9) BauNVO können Vergnügungsstätten in Form von Freizeit-Centern ausnahmsweise zugelassen werden. Freizeit-Center definieren sich darüber, dass die Fläche für Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit der Fläche für manuelle Geschicklichkeitsspiele und -geräte und/oder der Fläche für Gastronomie untergeordnet ist (maximal 50 %).

Hierbei wird pro Geldspielgerät mit Gewinnmöglichkeit ein faktischer Flächenbedarf von neun Quadratmetern vorausgesetzt. Demnach sind weitere neun Quadratmeter den genannten weiteren freizeitorientierten Nutzungen vorzuhalten.

Im Ergebnis ist demnach pro Geldspielgerät mit Gewinnmöglichkeit ein Flächennachweis von 18 Quadratmetern zu erbringen, wovon mindestens neun Quadratmeter durch weitere freizeitorientierte Nutzungen zu belegen sind.

4. Hinweise

Der Nachweis der Flächenzahl gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV 06) bleibt von der Festsetzung unbenommen und ist im Rahmen des gewerberechtlichen Genehmigungsverfahrens gleichermaßen zu erbringen.

Dieser Bebauungsplanänderung – Textergänzung – ist eine Begründung beigefügt.

Bergheim, den.....